

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

OB/050/2019

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Matthias Thürauf	Oberbürgermeister

Sachbearbeiter/in: Matthias Thürauf

Volksbegehren "Rettet die Bienen", Antrag von Herrn Stadtrat Oliver Memmler, Frau Stadträtin Karin Holluba-Rau und Herrn Stadtrat Martin Sauer

Anlage:

Antrag der Stadträte Memmler, Holluba-Rau und Sauer

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	22.01.2019	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Eine Abstimmungsempfehlung zum Inhalt des Volksbegehrens unterbleibt aufgrund rechtlicher Unzulässigkeit.

Finanzielle Auswirkungen	☐	Ja	☒ X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Sachvortrag

Mit anliegendem Schreiben beantragten die Stadträte Memmler, Holluba-Rau und Sauer, eine Empfehlung an die Bevölkerung auszusprechen, das ab dem 31.1.2019 laufende Volksbegehren „Rettet die Bienen und die Artenvielfalt“ mit einer Empfehlung an die Bevölkerung zu unterstützen.

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens findet sich unter:

<https://volksbegehren-artenvielfalt.de/wp-content/uploads/2018/06/Antrag-auf-Zulassung-des-Volksbegehrens-Artenvielfalt.pdf>

Die städtischen Verwaltungsorgane sind jedoch nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt zu handeln, auch wenn nur eine Empfehlung ausgesprochen wird.

Voraussetzung einer Befassung ist grundsätzlich, dass es sich um **Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** handelt. Dabei handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts um „diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen“. Sämtliche Maßnahmen der Gemeinde müssen sich in diesem Rahmen halten. Sie müssen daher einen **spezifischen örtlichen Bezug** haben. Der Gemeinde kommt **keine Kompetenz zur Befassung mit allgemeinpolitischen Angelegenheiten** zu. Maßnahmen, die über den bezeichneten Bereich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft hinausgehen, sind rechtswidrig, da es an der gemeindlichen Zuständigkeit fehlt. Das Erfordernis einer Rechtsgrundlage **gilt auch für symbolische Entschlüsse** sowie für die bloße Befassung. (vgl. Ausführungen des wissenschaftlichen Dienstes im Deutschen Bundestag, WD3-3000-282/14).

Es gibt jedoch bayerische Rechtsprechung des BayVerfGH, wonach wohl eine **sachliche Stellungnahme** der Stadt zu dem Gesetzgebungsentwurf des Volksbegehrens **zulässig** wäre, ähnlich wie eine Stellungnahme des Bay. Städtetags im normalen Gesetzgebungsverfahren zulässig ist. Auf dieser rechtlichen Basis ist eine Diskussion über das Volksbegehren möglich. Die Stadtverwaltung ist jedoch nicht in der Lage, eine Stellungnahme zu den einzelnen vorgelegten Gesetzesänderungen zu erarbeiten.

Aufgrund des Sachlichkeitsgebots ist eine Abstimmungsempfehlung an die Bevölkerung nicht zulässig.